jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/19 2Ob536/94, 2Ob2321/96d, 9Ob284/97y, 7Ob206/06d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Norm

ABGB §180a

Rechtssatz

Die Interessen des leiblichen Kindes am Unterbleiben der Adoption und die des präsumtiven Wahlkindes am Zustandekommen der Annahme sind gegeneinander abzuwägen. Eine bloße Schmälerung des Unterhalts des leiblichen Kindes, wie sie bei Vermehrung der Kinderzahl regelmäßig unvermeidlich ist, ist mit einer Gefährdung des Unterhalts nicht gleichzusetzen. Eine Unterhaltsgefährdung wird aber regelmäßig anzunehmen sein, wenn der Unterhaltsanspruch leiblicher Kinder schon vor der Adoption erheblich unter dem sogenannten Regelbedarf liegt, der auch hiefür als Orientierungshilfe dienen kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 536/94
  Entscheidungstext OGH 19.05.1994 2 Ob 536/94
- 2 Ob 2321/96d
  Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 2321/96d
  Ähnlich
- 9 Ob 284/97y
  Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 Ob 284/97y
  nur: Die Interessen des leiblichen Kindes am Unterbleiben der Adoption und die des präsumtiven Wahlkindes am Zustandekommen der Annahme sind gegeneinander abzuwägen. (T1); Beisatz: Nicht geschützt sind die erb- und pflichtteilsrechtlichen und andere durch die Adoption berührte Interessen der leiblichen Kinder, sofern sie nur wirtschaftlich von Belang sind. (T2)
- 7 Ob 206/06d
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 206/06d
  Auch; nur T1; Beisatz: Wirtschaftliche Belange sind nicht zu beachten, außer der Annehmende handelte in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0048762

Dokumentnummer

JJR_19940519_OGH0002_0020OB00536_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at